

Merkblatt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Unterbringung während des Asylverfahrens

1.

In der Zeit, in der Ihr Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft wird, ist das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten für Ihre Unterbringung zuständig. Während dieser Zeit haben Sie einen Asylausweis, die Aufenthaltsgestattung (AG). Zunächst wohnen Sie in einer Aufnahmeeinrichtung (AE). Dort werden Sie mit Essen und Trinken versorgt und erhalten die notwendigen Dinge für den täglichen Bedarf (u.a. Seife, Zahnbürste, Zahncreme). Vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten erhalten Sie auch ein Taschengeld und eine Karte für den Arztbesuch.

2.

Die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung ist gesetzlich geregelt. Bis zu einer positiven Entscheidung im Asylverfahren besteht eine Verpflichtung dort zu wohnen. Falls Ihr Antrag auf Asyl abgelehnt wird, gilt die Wohnpflicht bis zur Ausreise. Sollte die Ausreise nicht innerhalb von 18 Monaten stattfinden, endet die Wohnverpflichtung danach.

Auch im Asylverfahren, das noch nicht entschieden wurde, kann die Wohnverpflichtung nach 18 Monaten enden. Dieses gilt nicht für Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) die ohne minderjährige Kinder eingereist sind.

Bei Asylbegehrenden mit minderjährigen Kindern, einschließlich volljähriger lediger Geschwister (auch wenn sie aus sicheren Herkunftsländern kommen) endet die Wohnverpflichtung nach 6 Monaten.

3.

Wenn es Ihnen aus gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen nicht möglich ist in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, können Sie bei Ihrer Sachbearbeitung oder beim Sozialdienst einen Antrag stellen, um früher aus der Wohnraumverpflichtung entlassen zu werden. Dieser Antrag wird geprüft und Sie werden schriftlich über die Entscheidung informiert.

Auch wenn keine dieser Gründe bei Ihnen vorliegen sollten, endet die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in folgenden Fällen immer:

- Sie bekommen die Erlaubnis zum Aufenthalt, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihren Antrag auf Asyl positiv entschieden hat
- Sie bekommen eine zeitlich begrenzte Erlaubnis zum Aufenthalt
- Sie bekommen wegen einer Heirat die Erlaubnis zum Aufenthalt

Die Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen kann auch enden, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihren Antrag auf Asyl negativ entschieden hat, aber auch festgestellt hat, dass Sie derzeit nicht ausreisen können. Sie erhalten dann eine Duldung.

4.

Wenn die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet, haben Sie das Recht, sich eine eigene Wohnung zu suchen.

So lange Sie über keine eigene Wohnung verfügen, haben Sie Anspruch auf einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes Berlin, in der Sie die Möglichkeit haben, Ihre Mahlzeiten selbst zuzubereiten. Falls Sie im Besitz eines Mietangebots sind, können Sie damit im Sachgebiet vorsprechen und die Mietkosten beantragen.

5.

Sie erhalten während der ersten Beratung zum Asylverfahren durch die Sozialarbeitenden des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Informationen zur Unterbringung und auch Adressen von vielen Beratungsstellen, wo Sie sowohl zum Asylverfahren, aber auch zu Ihren Leistungen und der Unterbringung beraten werden können.